

Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete

Informationen zum Antragsverfahren 2017

Übersendung der Anlage B für das Antragsjahr 2017 und/oder

Übersendung der Anlage B – De-minimis-Beihilfe für das Antragsjahr 2017

1. Einreichungsfrist

Die Einreichungsfrist endet am **15. Mai 2017**. Die beigefügte Anlage B und/oder Anlage B – De-minimis-Beihilfe ist zusammen mit dem Mantelbogen zum Sammelantrag sowie dem Flächenverzeichnis und ggf. dem LE-Verzeichnis über das ELAN-Verfahren online einzureichen. Darüber hinaus ist der Datenbegleitschein zu unterschreiben und per Post fristgerecht an die für Sie zuständige Kreisstelle zu senden.

2. Voraussetzungen

2.1 Anforderungen an den Antragsteller

Der Antragsteller muss „aktiver Betriebsinhaber“ im Sinne von Artikel 9 der VO (EU) Nr. 1307/2013 sein, um die Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete erhalten zu können.

2.2 Anforderungen an die Flächen

Die im Rahmen der Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete **förderfähigen Flächen** müssen folgende Kriterien erfüllen:

- Die Schläge bzw. Teilschläge müssen in einem von der EU anerkannten benachteiligten Gebiet mit einer landwirtschaftlichen Vergleichszahl (LVZ) bis zu 30 in Nordrhein-Westfalen, Hessen oder Niedersachsen liegen.
- Die förderfähige Fläche im benachteiligten Gebiet muss mindestens 3 Hektar betragen (Bagatellgrenze).

2.2.1 darüber hinaus gilt in Berggebieten (Code 1)

- Die Schläge bzw. Teilschläge müssen als landwirtschaftliche Fläche (mit Ausnahme der Fruchtartcodierungen 563 - 567, 574 - 594, 859, 907 und 914 - 999) genutzt werden.

2.2.2 darüber hinaus gilt in der benachteiligten Agrarzone (Code 2) u. in kleinen Gebieten (Code 3)

- Die Schläge bzw. Teilschläge müssen als landwirtschaftliche Fläche mit folgenden Fruchtartcodierungen genutzt werden: 421 - 424, 459, 480, 492, 572, 573.

2.3 Mindestprämienhöhe

Eine Prämie wird nur gewährt, wenn mindestens 250 Euro erreicht werden (Bagatellgrenze).

3. Flächenverzeichnis 2017 – notwendige Angaben bei Antragstellung

Schläge bzw. Teilschläge, für die die Ausgleichszulage beantragt werden soll, sind im Flächenverzeichnis gesondert zu kennzeichnen (Spalte 11 und Spalte 12). Weiterhin sind Schläge in bestimmten Fällen in mehrere Teilschläge zu unterteilen.

Um die Antragstellung zu erleichtern, wurden im Flächenverzeichnis 2017 für die (Teil-) Schläge aus dem Jahr 2016 folgende Angaben in den Spalten 10 bis 12 vorgedruckt:

Spalte 10 (Benachteiligtes Gebiet):

in Nordrhein-Westfalen, Hessen und Niedersachsen:

- (Teil-) Schläge im benachteiligten Gebiet mit einer LVZ von 1 bis 30 wurden mit einem „A“ (wie Ausgleichszulagen-Gebiet) gekennzeichnet.
- (Teil-) Schläge im benachteiligten Gebiet mit einer LVZ über 30 sind im Rahmen der Ausgleichszulage nicht förderfähig und wurden durch ein „X“ gekennzeichnet.

in den anderen Bundesländern:

- (Teil-) Schläge im benachteiligten Gebiet sind im Rahmen der Ausgleichszulage nicht förderfähig und wurden durch ein „X“ gekennzeichnet.

Wurde weder ein „A“ noch ein „X“ vorgedruckt, befindet sich der jeweilige (Teil-) Schlag nicht im benachteiligten Gebiet. In diesem Fall wurden auch keine Angaben in den Spalten 11 und 12 vorgedruckt. **Für Flächen in Niedersachsen ist zu überprüfen, ob die (Teil-) Schläge mit einem „A“ gekennzeichnet, die Spalten 11 und 12 gefüllt sowie die Bindung B gesetzt wurde.**

Spalte 11 (Art der Benachteiligung):

Folgende Gebiete sind zu unterscheiden:

Berggebiet (Code 1), benachteiligte Agrarzone (Code 2) und kleines Gebiet (Code 3).

Spalte 12 (LVZ): In dieser Spalte wurde die LVZ vorgedruckt.

Mit Hilfe dieser vorgedruckten Angaben sollte es in der Regel möglich sein, die geforderten Angaben je (Teil-) Schlag zu machen. Dabei ist zu beachten, dass die Angaben in den Spalten **11 und 12** je Gemarkung gleich sind (Ausnahmen: siehe nächster Absatz) und somit für alle (Teil-) Schläge, die sich in derselben Gemarkung befinden, lediglich zu wiederholen sind.

In Nordrhein-Westfalen gibt es nur folgende Gemarkungen mit uneinheitlicher Benachteiligung: Breun, Deifeld, Elisenhof, Elpe, Endorf, Fleckenberg, Grafschaft, Hallenberg, Heek, Hövelhof, Ibbenbüren, Nenkersdorf, Oberkirchen, Rietberg, Schloß Holte, Verl und Westerwiehe. Bei diesen Gemarkungen können die Angaben in den Spalten **11 und 12** je (Teil-) Schlag unterschiedlich sein.

Weitere Informationen zur Benachteiligung erhalten Sie an Ihrer Kreisstelle oder im Internet unter www.landwirtschaftskammer.de.

Somit ist beim Ausfüllen des Flächenverzeichnisses 2017 Folgendes zu beachten:

Für alle (Teil-) Schläge, für die die Ausgleichszulage beantragt werden soll, müssen in der jeweiligen Zeile des Flächenverzeichnisses 2017 in der der (Teil-) Schlag angegeben wird, die Angaben in den Spalten **11 und 12** gemacht werden.

Weiterhin müssen alle Schläge, die in unterschiedlichen benachteiligten Gebieten (Berggebiet, benachteiligte Agrarzone, kleines Gebiet) oder in Gemarkungen mit unterschiedlicher LVZ liegen bzw. die nur teilweise im benachteiligten Gebiet liegen, in entsprechende Teilschläge aufgeteilt werden. In diesem Fall sind die Angaben in den Spalten **11 und 12** je Teilschlag zu machen. Für Teilschläge, die nicht im benachteiligten Gebiet liegen, sind keine Eintragungen in den Spalten **11 und 12** vorzunehmen.

4. Degression

Die Höhe der Ausgleichszulage je Hektar wird in Abhängigkeit der förderfähigen Fläche wie folgt gestaffelt:

bis 80 ha :	100 Prozent
über 80 ha – 120 ha:	75 Prozent
über 120 ha:	0 Prozent

5. Kürzungen

Neben Kürzungen bei fehlerhaften Flächenangaben ist zu beachten, dass Verstöße gegen die anderweitigen Verpflichtungen (Cross Compliance) geahndet werden. Weitere Informationen zu diesem Thema können u. a. der Broschüre „**Cross Compliance 2017**“ entnommen werden.

Hier wurden nur einige der für die Ausgleichszulage wichtigen Punkte angesprochen. Zu beachten sind auch unbedingt die Erklärungen unter Nr. 3 der Anlage B, die Sie bei Antragstellung anerkennen. Lesen Sie daher die Erklärung aufmerksam durch! Bei Nichterfüllung der genannten Voraussetzungen kann es zu Sanktionen bis hin zur Ablehnung des Antrages kommen.

Über alle für die Ausgleichszulage relevanten Rechtsvorschriften kann Ihnen Ihre Kreisstelle Auskunft geben.